

Satzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Recknitz-Boddenkette“

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage des § 134 Abs. 2 in Verbindung mit § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (veröffentlicht im GVOBl. M-V 2024, S. 270) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04. August 1992, (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1162) sowie der §§ 2, 6, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVBl. M-V 2023, S. 650), beschließt der Amtsausschuss des Amtes Mecklenburgische Schweiz in seiner Sitzung am 02.06.2026 die Neufassung der Satzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Recknitz-Boddenkette“.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die amtsangehörigen Gemeinden Groß Wüstenfelde, Jördenstorf, Lelkendorf, Sukow-Levitzow, Prebberede, Schwasdorf und Thürkow des Amtes Mecklenburgische Schweiz sind Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“, außerdem ist die Gemeinde Prebberede zusätzlich Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“, die entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Satzungsgemäße Aufgaben der Verbände sind u.a. die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die amtsangehörigen Gemeinden Groß Wüstenfelde, Jördenstorf, Lelkendorf, Sukow-Levitzow, Prebberede, Schwasdorf und Thürkow haben per Beschluss ihre Aufgaben als Verbandmitglieder, insbesondere der Erhebung der Gebühren, auf das Amt Mecklenburgische Schweiz übertragen. Die Verbandmitglieder haben entsprechend der Satzungen der Wasser- und Bodenverbände als Unterhaltungsverbände die Beiträge und Umlagen zu leisten, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

- (3) Das Amt Mecklenburgische Schweiz fordert für die amtsangehörigen Gemeinden die Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Recknitz Boddenkette“ von demjenigen, der Eigentümer oder Erbbauberechtigter nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist und er legt sie demjenigen auf.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von den amtsangehörigen Gemeinden nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG M-V die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich der Verbände „Teterower Peene“ und „Recknitz Boddenkette“ liegen.
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch das Amt Mecklenburgische Schweiz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Über die Grundstücke führt das Amt Mecklenburgische Schweiz ein Verzeichnis (ALKIS-Daten), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen sind auf den Stichtag 01.10. des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31.03. des laufenden Jahres geltend gemacht werden.

(3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.

1. Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Groß Wüstenfelde im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“

- für Wasser je ha	1,25 €
- für Wald je ha	5,47 €
- für Öd- und Unland je ha	8,85 €
- für Grünland je ha	13,91 €
- für Acker- Garten u.ä. je ha	17,29 €
- für Verkehrsflächen je ha	34,16 €
- für Gebäude- und Freiflächen je ha	51,04 €

2. Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Jördenstorf im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“

- für Wasser je ha	1,35 €
- für Wald je ha	5,10 €
- für Öd- und Unland je ha	8,22 €
- für Grünland je ha	12,91 €
- für Acker- Garten u.ä. je ha	16,04 €
- für Verkehrsflächen je ha	31,66 €
- für Gebäude- und Freiflächen je ha	47,29 €

3. Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Lelkendorf im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“

- für Wasser je ha	1,19 €
- für Wald je ha	5,10 €
- für Öd- und Unland je ha	8,22 €
- für Grünland je ha	12,91 €
- für Acker- Garten u.ä. je ha	16,04 €
- für Verkehrsflächen je ha	31,66 €
- für Gebäude- und Freiflächen je ha	47,29 €

4. Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Schwasdorf im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“

- für Wasser je ha	1,13 €
- für Wald je ha	4,72 €
- für Öd- und Unland je ha	7,60 €
- für Grünland je ha	11,91 €
- für Acker- Garten u.ä. je ha	14,79 €
- für Verkehrsflächen je ha	29,16 €
- für Gebäude- und Freiflächen je ha	43,54 €

5. Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Prebberede im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“

- für Wasser je ha	1,22 €
- für Wald je ha	5,29 €
- für Öd- und Unland je ha	8,54 €
- für Grünland je ha	13,41 €
- für Acker- Garten u.ä. je ha	16,66 €
- für Verkehrsflächen je ha	32,91 €
- für Gebäude- und Freiflächen je ha	49,16 €

6. Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Sukow-Levitzow im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“

- für Wasser je ha	1,25 €
- für Wald je ha	5,47 €
- für Öd- und Unland je ha	8,85 €
- für Grünland je ha	13,91 €
- für Acker- Garten u.ä. je ha	17,29 €
- für Verkehrsflächen je ha	34,16 €
- für Gebäude- und Freiflächen je ha	51,04 €

7. Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Thürkow im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“

- für Wasser je ha	1,16 €
- für Wald je ha	4,91 €
- für Öd- und Unland je ha	7,91 €
- für Grünland je ha	12,41 €
- für Acker- Garten u.ä. je ha	15,41 €
- für Verkehrsflächen je ha	30,41 €
- für Gebäude- und Freiflächen je ha	45,41 €
- für Schöpfwerke je ha	11,43 €

8. Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Prebberede im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

- für Ackerland je ha	11,19 €
- für Grünland je ha	11,19 €
- für Gartenland, Obstbauland je ha	11,19 €
- für Unland je ha	5,80 €
- für Moor je ha	5,80 €
- für Wald je ha	5,80 €
- für Verkehrsflächen je ha	43,53 €
- für Gebäude- und Freiflächen je ha	65,09 €
- für Betriebsflächen je ha	43,53 €
- für Wasserfläche je ha	1,49 €
- für sonstige Flächen je ha	11,19 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Gebäudeflächen Teile nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen).

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch das Amt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.2005 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Jördenstorf, 02.06.2026

Berthold Falkenau
Amtsvorsteher

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.